

Politische und bürgerliche Rechte

Skript, Ralph Janik

ralph.janik@gmail.com

Inhaltsverzeichnis

<u>DAS VERBOT DER SKLAVEREI UND DER ZWANGSARBEIT.....</u>	<u>2</u>
<u>DAS RECHT AUF FREIHEIT UND SICHERHEIT</u>	<u>3</u>
<u>DAS RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN</u>	<u>4</u>
<u>NULLA POENA SINE LEGE.....</u>	<u>6</u>
<u>DAS RECHT AUF PRIVAT- UND FAMILIENLEBEN.....</u>	<u>7</u>
<u>DIE GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT</u>	<u>10</u>
<u>DIE FREIHEIT DER MEINUNGSÄUßERUNG</u>	<u>11</u>
<u>DIE VERSAMMLUNGSFREIHEIT</u>	<u>13</u>
<u>DAS RECHT AUF EINE WIRKSAME BESCHWERDE.....</u>	<u>14</u>
<u>DAS DISKRIMINIERUNGSVERBOT.....</u>	<u>16</u>
<u>DAS RECHT, SICH FREI ZU BEWEGEN</u>	<u>17</u>
<u>DAS RECHT AUF EIGENTUM</u>	<u>19</u>
<u>DAS RECHT AUF WAHLEN</u>	<u>21</u>

Das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

Rechtsquellen: Artikel 8 ICCPR, Artikel 4 EMRK, Artikel 5 EU-Grundrechtecharta, Artikel 6

Amerikanische Menschenrechtskonvention und Artikel 5 Banjul Charter.

Die Sklaverei ist eines der dunkelsten Kapitel der Menschheits- und damit der Völkerrechtsgeschichte. Völkerrechtliche Bestrebungen zu ihrer Eindämmung setzten mit der britischen Vorherrschaft im frühen 18. Jahrhundert ein (Abolitionismus). Heute handelt es sich beim Verbot der Sklaverei um eine zwingende Norm des Völkerrechts.

Daneben ist außerdem die Zwangsarbeit verboten. Dabei handelt es sich jedoch um keine Synonyme: So hat der EGMR in *Siliadin gegen Frankreich* 2005 eine togolesische Hausangestellte, deren Pass weggenommen worden war und die aus Angst vor der Polizei gegen ihren Willen mehrere Jahre hindurch jeden Tag (ohne Urlaub) 15 Stunden ohne Bezahlung gearbeitet hatte, als Zwangsarbeiterin qualifiziert. Den Begriff der Sklaverei wies der EGMR jedoch zurück, weil ihre privaten „Arbeitgeber“ kein „genuine Eigentumsrecht an ihr hatten, das sie auf den Status eines ‚Objects‘ reduziert“ hatte. Dem EGMR zufolge hatte Frankreich seine Schutzwicht verletzt, weil es im damals geltenden Kriminalrecht keine ausreichend klaren Straftatbestände für derartige Fälle beinhaltete. Daher war das Ehepaar, für das sie arbeiten musste, strafrechtlich freigesprochen worden.

Eine weitere Fallkategorie zu dieser Bestimmung betrifft **Zwangspstitution** und **Menschenhandel**. Auch hier hat der EGMR wiederholt die umfassende Schutzwicht des Staates betont, die neben umfassenden Maßnahmen zur Prävention auch die Verpflichtung beinhaltet, gegebenenfalls Ermittlungen einzuleiten und die Täter entsprechend zu bestrafen.

Vereinzelt haben Kläger das Verbot der Zwangsarbeit äußerst weit ausgelegt. Im Fall *van der Mussele gegen Belgien* aus dem Jahr 1983 versuchte ein Rechtsanwalt in Ausbildung, die Verpflichtung zur unbezahlten Vertretung mittelloser Mandanten auf Grundlage von Artikel 4 EMRK zu bekämpfen. Der EGMR wies dieses Argument mit dem Verweis zurück, dass diese Verpflichtung mit seiner Ausbildung zusammenhing und er daraus auch Vorteile, etwa das Sammeln von Erfahrungen, alleine vor einem Gericht zu plädieren, zog. Außerdem hängt diese Verpflichtung mit dem Recht auf ein faires Verfahren zusammen und könne als „Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört“ gewertet werden, die ausdrücklich vom Verbot in Artikel 4 aufgenommen sind.

Darüber hinaus erlauben die Bestimmungen zum Verbot der Sklaverei- und Zwangarbeit Staaten ausdrücklich, ihre Bürger zu Arbeiten bei besonders schwerwiegenden (Natur-)Naturkatastrophen zu verpflichten oder eine Wehrpflicht oder den Zivildienst vorzuschreiben.

Das Recht auf Freiheit und Sicherheit

Rechtsquellen: Artikel 9 und 11 ICCPR, Artikel 5 der EMRK und Artikel 1 ihres vierten Protokolls, Artikel 6 EU-Grundrechtecharta, Artikel 7 Amerikanische Menschenrechtskonvention Artikel 6 Banjul Charter.

Das Recht auf Freiheit und Sicherheit ist eines der ältesten Menschenrechte. Bereits die Magna Carta von 1215 beinhaltete die Einschränkung, dass Bürgern ihre Freiheit nur auf Grundlage eines Gesetzes beziehungsweise einer richterlichen Entscheidung entzogen werden durfte.

Für das tägliche Leben gilt der Grundsatz „im Zweifel für die Freiheit“, es soll also nur in wohlgegründeten Ausnahmefällen zu Inhaftierungen und dergleichen kommen. Die gesamte Dauer des Freiheitsentzugs muss auf einer entsprechenden innerstaatlichen Rechtsgrundlage beruhen, die jegliche Art von Willkür ausschließt. Der Freiheitsentzug aufgrund der Nichterfüllung von Verträgen (beziehungsweise aufgrund von Schulden) ist in jedem Fall verboten.

Betroffenen stehen eine Reihe von Rechtsschutzgarantien zu, man spricht in diesem Zusammenhang von ***habeas corpus*** („du hast einen Körper“): Sie müssen so bald wie möglich über die Gründe ihres Freiheitsentzugs informiert und vor ein zuständiges Gericht (oder eine sonstige zuständige Behörde) gebracht werden, das über die weitere Anhaltung entscheidet. Im Rahmen von Strafverfahren braucht es einen hinreichend begründeten Verdacht. Im Falle einer Untersuchungshaft muss die (begangene, versuchte oder geplante) Straftat eine gewisse Schwere überschreiten. Typische Gründe für eine Untersuchungshaft sind die Notwendigkeit der Verhinderung einer weiteren Straftat, der allgemeine Schutz der öffentlichen Ordnung, Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr. Bei ungerechtfertigtem beziehungsweise rechtswidrigem Freiheitsentzug steht den Betroffenen Entschädigung zu.

Bei alledem gilt es allerdings zu bedenken, dass das Recht auf Freiheit und Sicherheit nicht absolut gilt: Wenn Staaten sich im Rahmen der EMRK auf den Ausnahmezustand berufen haben, ging es ihnen im Regelfall daher (auch) darum, Artikel 5 nicht anwenden zu müssen.

Das Recht auf ein faires Verfahren

Rechtsquellen: Artikel 14 ICCPR, Artikel 6 EMRK, Artikel 47 EU-Grundrechtecharta, Artikel 8 Amerikanische Menschenrechtskonvention, Artikel 7 Banjul Charter.

Zur Verhinderung politisch motivierter, ungerechtfertigter, willkürlicher oder schlichtweg falscher Gerichtsentscheidungen (man denke an die Moskauer Schauprozesse zur Zeit des Stalinismus oder die Urteile des deutschen Volksgerichtshofs im Nationalsozialismus) haben Individuen ein Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen und neutralen Gericht.

Besondere Bedeutung genießen dabei die strafrechtlichen Schutzmechanismen, namentlich

- die Unschuldsvermutung (*in dubio pro reo*),
- das Recht, über die erhobene Beschuldigung detailliert informiert zu werden,
- die Gewährung von ausreichender Zeit zwecks Vorbereitung der Verteidigung inklusive dem Recht auf Kontakt mit dem Verteidiger – eine Isolationshaft (sogenannte *incommunicado*-Haft) ist somit grundsätzlich nicht erlaubt – ,
- das Recht, sich selbst zu verteidigen oder einen Verteidiger zu wählen (beziehungsweise, sofern keine ausreichenden finanziellen Mittel vorhanden sind, einen Verteidiger unentgeltlich zur Seite gestellt zu bekommen) und über dieses Recht entsprechend informiert zu werden („Sie haben das Recht auf einen Anwalt...“),
- das Gebot, das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhebung der Anklage zu beginnen,
- das Recht, Belastungszeugen zu befragen, beziehungsweise Entlastungszeugen laden und vernehmen zu lassen,
- das Recht, gegebenenfalls unentgeltlich einen Dolmetscher zur Seite gestellt zu bekommen, sowie
- das Verbot des Zwangs zur Selbstbeschuldigung.

Allgemein verpflichtet das Recht auf ein faires Verfahren Staaten dazu, den Zugang zu einem unabhängigen, unparteiischen und auf einer gesetzlichen Grundlage beruhenden Gericht zu gewährleisten. Dabei sind auch verwaltungsstrafrechtliche, zivilrechtliche und unter den Zivilrechtsbegriff von Artikel 6 EMRK fallende Verwaltungssachen (beispielsweise grundverkehrsrechtliche Genehmigungen von Kaufverträgen) sind erfasst. Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geht noch weiter und nennt sämtliche „durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten“. Österreich musste daher seine Verwaltungsgerichtsbarkeit hin zu einem mehrstufigen System umstrukturieren, was letztlich zur Schaffung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle führte.

Der Zugang zu einem fairen Verfahren hat **gleichberechtigt** zu sein, es darf also keine speziellen Gerichte für Angehörige verschiedener religiöser, kultureller, religiöser und ähnlicher Gruppierungen geben. Spezielle Gerichte für besondere Sachthemen, etwa für Terrorismusangelegenheiten, sind jedoch grundsätzlich möglich. Gleichzeitig sind die Prozesskosten möglichst gering zu halten, beziehungsweise sind Verfahrenshilfen bereitzustellen.

Das Verfahren hat grundsätzlich öffentlich stattzufinden. Auch das Urteil ist öffentlich zu verkünden. Sollten die öffentliche Ordnung, Sittlichkeit, nationale Sicherheit, Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Verfahrensparteien es erfordern, kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein derartiger Ausschluss im Interesse der Rechtspflege liegt, wobei hier ein besonders strenger Maßstab angelegt wird.

Ein faires Verfahren verlangt das Recht auf **rechtliches Gehör**. Dazu gehört die „Waffengleichheit“ zwischen Kläger und Beklagtem, insbesondere der Zugang zu Beweisen und anderen mit dem Verfahren zusammenhängenden Dokumenten sowie die Möglichkeit, auf diese entsprechend einzugehen.

Ein weiterer Aspekt ist das Recht auf ein zügiges Gerichtsverfahren, eines der am häufigsten verletzten Rechte der EMRK (über ein Viertel der Fälle, in denen der EGMR eine Verletzung der EMRK festgestellt hat, betrifft überlange Verfahrensdauern). So fand der EGMR im Fall *Pfeifenberger gegen Österreich* eine Verletzung von Artikel 6 EMRK, weil der Antrag auf

Ausscheidung eines landwirtschaftlichen Anwesens aus einer Agrargenossenschaft im Alpinraum über 20 Jahre (!) in Anspruch nahm.

Völkerrechtlich ist außerdem auf zwei Spannungsverhältnis zu anderen Rechtsregeln einzugehen: Einerseits kann ein Widerspruch zu den Immunitäten Internationaler Organisationen bestehen. So hat der EGMR im *Waite and Kennedy*-Fall 1999 betont, dass sie für ihre Mitarbeiter interne Rechtsschutzsysteme bereitstellen müssen. Sofern solche fehlen oder den Standards des Rechts auf ein faires Verfahren nicht genügen, ist die Immunität gewissermaßen „durchbrochen“ und Mitarbeiter können sich an die Arbeitsgerichte des Sitzstaates wenden.

Ein weiteres Spannungsverhältnis betrifft die im Rahmen von Resolution 1267 des UN-Sicherheitsrats verhängten „**targeted sanctions**“ gegen Individuen, die unter dem Verdacht stehen, eine Naheverbindung zu Al-Kaida zu unterhalten. Solche Personen haben keine dem Standard eines fairen Verfahrens entsprechende Möglichkeit, das Einfrieren ihrer Konten und das Verhängen von Reiseverboten zu verhindern oder nachträglich zu bekämpfen. Dies wurde bereits im Rahmen mehrerer Gerichtsverfahren festgestellt, so etwa vom britischen Höchstgericht (im Fall *Ahmed et al. gegen HM Treasury*), vom EuGH in den *Kadi*-Fällen, sowie vom EGMR im Fall *Nada gegen Schweiz* im Jahr 2012. Letzten Endes stehen Staaten daher vor dem Dilemma, entweder die Pflicht zur Umsetzung von Resolutionen des UN-Sicherheitsrats oder das Recht auf ein faires Verfahren zu verletzen.

Der UN-Sicherheitsrat führte im Lichte dieser Rechtsprechung einige wesentliche Verbesserungen ein. Insbesondere wurde eine Ombudsperson als Anlaufstelle für die Betroffenen geschaffen. Sie stellt jedoch insbesondere deshalb kein unabhängiges und unparteiisches Gericht dar, weil ihre Empfehlungen durch den UN-Sicherheitsrat aufgehoben werden können.

Nulla poena sine lege

Rechtsquellen: Artikel 15 ICCPR, Artikel 7 EMRK, Artikel 49 EU-Grundrechtecharta, Artikel 9 Amerikanische Menschenrechtskonvention und Artikel 7 Banjul Charter.

Die Maxime „keine Strafe ohne Gesetz“ hängt eng mit dem Recht auf ein faires Verfahren zusammen. Sie besagt einerseits, dass man nur aufgrund eines zum Zeitpunkt der Begehung

in Kraft befindlichen Straftatbestands verurteilt werden darf. Andererseits darf das darin vorgesehene Strafmaß nicht nachträglich überschritten werden. Artikel 9 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention geht sogar so weit, dass Täter von einem nach ihrer strafbaren Handlung eingeführten Herabsetzung des Strafmaßes profitieren sollen. Zu bedenken ist, dass dieser Grundsatz in Extremfällen Gerechtigkeitserwägungen widersprechen kann. Daher gilt er nicht absolut. Artikel 15(2) Amerikanische Menschenrechtskonvention und Artikel 7(2) EMRK beinhalten eine Ausnahme für Handlungen oder Unterlassungen, „welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war“ (Artikel 7(2) EMRK). Letztere wurde im Hinblick auf die Verbrechen während des Zweiten Weltkriegs eingefügt. Heute handelt es sich allerdings mehr oder minder um totes Recht, eine darüber hinausgehende Anwendung auf spätere Verbrechen und bewaffnete Konflikte – etwa den Bosnienkrieg – wurde vom EGMR stets verneint.

Das Recht auf Privat- und Familienleben

Rechtsquellen: Artikel 17 ICCPR, Artikel 8 und 12 EMRK, Artikel 7 EU-Grundrechtecharta, Artikel 5 Protokoll Nr. 7 zur EMRK, Artikel 11 Amerikanische Menschenrechtskonvention (die Banjul Charter enthält kein Recht auf Privatsphäre, sondern nur eine Bestimmung zum Schutz der Familie).

Das Recht auf **Achtung der Privatsphäre** verbietet dem Staat allzu weitgehende, willkürliche Eingriffe aller Art, insbesondere allzu pauschale Überwachungsmaßnahmen ohne konkreten Verdacht (online wie offline).

Es steht insofern in einem Spannungsverhältnis zu Maßnahmen, die der Verbrechensbekämpfung dienen (die wiederum menschenrechtlich geboten sein können, man denke an die Schutzverpflichtung, Menschen vor Bedrohungen durch andere zu schützen und Straftaten entsprechend zu ahnden und zu verfolgen). Dabei stehen letztlich die Rechte des Einzelnen den Interessen der Gemeinschaft gegenüber.

Allgemein müssen staatliche Eingriffe auf einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage beruhen. Sie muss also klar formuliert, leicht zugänglich und vorhersehbar sein. Die Behörden unterliegen im Idealfall einer richterlichen Kontrolle (so etwa durch Vorab-

Bewilligungen von Überwachungsmaßnahmen und einer regelmäßigen Überprüfung ihrer fortgesetzten Notwendigkeit).

Davon abgesehen legt das Recht auf Privatsphäre Schutzwürdigkeiten bei Beziehungen von Privaten untereinander fest, also etwa den Umgang mit persönlichen Daten durch E-Mailanbieter, Suchmaschinen oder Social Media-Plattformen.

Wenig überraschend ist dieses Recht heute wohl umstrittener denn je, da in Zeiten von Facebook, Twitter & Co. sowie neuartigen Möglichkeiten zur globalen Überwachung kein welt- oder europaweiter Standard hinsichtlich seiner konkreten Bedeutung besteht, weder in Bezug auf die Wahl der Mittel noch hinsichtlich der Abwägung zwischen Sicherheit und Persönlichkeitsrechten. Die einen „haben nichts zu verbergen“ und verweisen auf die Notwendigkeit zur Verbrechensbekämpfung, während die anderen vor staatlichem Missbrauch und Generalverdacht der gesamten Bevölkerung warnen.

Das im selben EMRK-Artikel verbrieftete **Recht auf Familienleben** schützt wiederum die Kernfamilie, also Ehegatten und – allerdings in geringerem Ausmaß – sonstige Paare (ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung), Eltern und ihre Kinder, Geschwister untereinander und, in manchen Umständen zumindest, die Großeltern.

Es bedeutet im allgemeinsten Sinne das Verbot von schwerwiegenden Eingriffen in die Familienplanung, allen voran durch Zwangssterilisationen. Bei der Regelung der unterschiedlichen Formen künstlicher Befruchtung – von *In-vitro*-Fertilisation (IVF) über Embryonenspenden bis hin zu Leihmutterschaften – steht Staaten hingegen weitgehend frei. In *S.H. und andere gegen Österreich* aus dem Jahr 2011 sah der EGMR im damals geltenden österreichischen Verbot von fremden Samen- und Eizellenspenden folglich keine Verletzung von Artikel 8 (seit der Novelle des Fortpflanzungsmedizingesetzes 2015 sind solche Fremdspenden erlaubt). Allerdings betonte der EGMR dabei die Notwendigkeit, die Rechtslage angesichts der schellen medizintechnologischen Fortschritte regelmäßig zu überprüfen.

Ebenso besteht keine staatliche Verpflichtung, künstliche Befruchtungen zu fördern. Es gibt kein „Recht auf ein Kind“. Ein Komplett-Verbot von IVF ist allerdings nur schwer bis gar nicht aufrechtzuerhalten: Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte sah darin 2012 im Fall *Artavia Murillo gegen Costa Rica* einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben zeugungsunfähiger Menschen.

Zusätzlich zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Fortpflanzung regelt das Recht auf Familienleben auch Fragen der Obsorge oder den **Schutz von Kindern vor Misshandlung oder Verwahrlosung**. Grundsätzlich müssen das Recht der Eltern und anderer naher Angehöriger, ein Kind zu sehen (und auch das Recht des Kindes, bei seinen Eltern zu bleiben beziehungsweise mit beiden Elternteilen Kontakt zu haben) gegen das Kindeswohl abgewogen werden. In drastischen Fällen kann eine Kindsabnahme gerechtfertigt sein, bei Gefahr in Verzug sogar ohne richterlichen Beschluss (für Österreich ist hier § 211 ABGB einschlägig).

Umgekehrt brauchen für derartig eingriffsintensive Maßnahmen hohe Rechtsschutz-Standards, ein Gericht muss also ehest möglich über die Kindsabnahme und ihre Aufrechterhaltung entscheiden. Insgesamt hält sich der EGMR in derartigen Fällen zurück, zumal er weniger Bezug zu den Betroffenen hat als die jeweiligen Behörden. Daher konzentriert er sich auf die Begründungen der Entscheidungen und darauf, ob das Verfahren selbst fair abgelaufen ist.

Artikel 8 EMRK beinhaltet außerdem **kein Recht auf Adoption**. In *Pini und andere gegen Rumänien* ging es um zwei italienische Paare, die über 10jährige rumänische Kinder adoptiert hatten, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine familiäre Nahebeziehung bestand und die Adoption anscheinend gegen den Willen der Kinder erfolgte. Der EGMR betonte in diesem Zusammenhang, dass es bei der Adoption darum geht, dass ein Kind eine Familie bekommt und nicht umgekehrt.

Spezifische Rechte zur Eheschließung und der Gleichberechtigung von Ehegatten finden sich in Artikel 5 des 7. Protokolls zur EMRK und Artikel 12 EMRK. Artikel 12 beinhaltet ein Recht auf Heirat und Familiengründungen. In *Schalk und Kopf gegen Österreich* wies der EGMR ein dahingehendes Recht für homosexuelle Paare jedoch zurück, weil sich hier noch kein gesamteuropäischer Standard herausgebildet habe. Die österreichische Gesetzeslage, die Homosexuellen nur eingetragene Partnerschaften erlaubte, verstieß somit nicht gegen Artikel 12 EMRK. Im Dezember 2017 stufte der österreichische VfGH die Beschränkung der Eheschließung auf heterosexuelle Paare jedoch als verfassungswidrig ein, seit 1. Jänner 2019 gibt es in Österreich daher die „**Ehe für alle**“.

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Rechtsquellen: Artikel 18 ICCPR, Artikel 9 EMRK, Artikel 10 EU-Grundrechtecharta, Artikel 12 Amerikanische Menschenrechtskonvention, Artikel 8 Banjul Charter.

Jeder hat das Recht, seine Religion frei auszuüben. Der EGMR hat hier einen recht weiten Begriff gewählt und Artikel 9 EMRK neben den Weltreligionen auch auf kleinere Gruppen, Atheisten, Pazifisten und sogar Scientology angewandt.

Eine typische Verletzung wäre eine Entlassung allein aufgrund des Glaubensbekenntnisses. Umgekehrt begründet Artikel 9 EMRK keinen Anspruch auf Urlaub oder Feiertage anlässlich religiöser Feste.

In den letzten Jahren wurden in diesem Zusammenhang vor allem Vorschriften zu islamischer Kleidung und die damit verbundene Einschränkung der Religionsfreiheit intensiv diskutiert. Der EGMR hat Staaten hier seit jeher einen weiten Ermessensspielraum zugestanden. 2001 gestattete er in *Dahlab gegen die Schweiz* das Kopftuchverbot für Lehrer an Vor- und Volksschulen, 2005 in *Leyla Şahin gegen die Türkei* wiederum das damalige Kopftuchverbot an türkischen Universitäten. In *Ahmet Arslan gegen die Türkei* setzte er jedoch Grenzen und erachtete das türkische Verbot, bestimmte religiöse Kleidung in der Öffentlichkeit zu tragen, als zu weit gehend; er unterschied folglich zwischen Regierungsgebäuden und Universitäten auf der einen und öffentlichen Plätzen und Straßen auf der anderen Seite. 2014 erlaubte er in *S.A.S. gegen Frankreich* jedoch das Burkaverbot und akzeptierte damit die französische Berufung auf Sicherheitsinteressen gepaart mit der Notwendigkeit, das Gesicht seiner Mitmenschen zu sehen. Konkret hatte die französische Regierung argumentiert, dass das Verhüllen des Gesichts zum Abbruch sozialer Kontakte führe und eine manifeste Zurückweisung des Grundsatzes des „Zusammenlebens“ („vivre ensemble“) bedeute.

Hinsichtlich der **staatlichen Schutzpflichten** gegenüber Religionen hat der EGMR in *Otto-Preminger Institut gegen Österreich* 1994 betont, dass „religiöse Menschen nicht erwarten können, von Kritik ausgenommen zu sein“ und sie „die Leugnung ihrer religiösen Überzeugung und sogar die Verbreitung von Lehren, die ihrem Glauben feindlich gegenüberstehen, tolerieren und akzeptieren“ müssen. Auslöser des Falls war die Beschlagnahme eines höchst religionskritischen Films („das Liebeskonzil“) durch die Innsbrucker Staatsanwaltschaft. Umgekehrt kann hier die Grenze zur „Hassrede“ („hate

speech“) fließend sein. So sah der EGMR 2018 im Fall *E.S. gegen Österreich* in einer gerichtlichen Verurteilung wegen der Herabwürdigung religiöser Lehren – die Beschwerdeführerin hatte im Rahmen eines von der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) organisierten und beworbenen Seminars den Propheten Mohammed aufgrund seiner Ehe mit der damals sechsjährigen Aisha der Pädophilie bezichtigt, ohne neutral auf den historischen Kontext einzugehen – daher keine Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung.

EGMR, *ES gegen Österreich* (2018)

Die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit bringt jedoch Pflichten und Verantwortlichkeiten mit sich. Im Kontext religiöser Anschauungen umfasst dies die allgemeine Anforderung, den ungestörten Genuss der durch Art. 9 EMRK garantierten Rechte durch jene sicherzustellen, die einem solchen Glauben anhängen, einschließlich einer Pflicht, so weit wie möglich eine Äußerung zu vermeiden, die gegenüber Gegenständen der Verehrung unnötig anstößig und beleidigend ist. Wenn solche Äußerungen die Grenzen einer kritischen Leugnung der religiösen Überzeugungen anderer überschreiten und geeignet sind, zu religiöser Intoleranz aufzustacheln, [...] kann sie ein Staat legitimerweise als unvereinbar mit der Achtung der Religionsfreiheit [...] ansehen und verhältnismäßige restriktive Maßnahmen ergreifen.

Die Freiheit der Meinungsäußerung

Rechtsquellen: Artikel 19, ICCPR, Artikel 10 EMRK, Artikel 11 EU-Grundrechtecharta,

Artikel 13 Amerikanische Menschenrechtskonvention, Artikel 9 Banjul Charter

Die Freiheit der Meinungsäußerung gilt als ein zentraler Grundpfeiler einer funktionierenden Demokratie. Sie deckt alle Ausdrucksformen ab: Gemälde, Zeitungen, Bücher, Filme, Interviews, Flugblätter, Tweets, Facebook-Statusupdates oder Foreneinträge. Allerdings kann sie eingeschränkt werden, wenn die

- nationale Sicherheit (ein Aufruf zum gewaltsamen Regierungssturz oder gar zum Bürgerkrieg kann sich also nicht auf die Meinungsfreiheit berufen; dasselbe gilt für die wissentliche und gezielte Verbreitung unwahrer, potentiell destabilisierender Gerüchte),
- öffentliche Ordnung und Verbrechensbekämpfung (weswegen hetzerische Aussagen oder die Veröffentlichung sensibler Informationen verboten werden können) sowie die

- öffentliche Gesundheit und Moral
- es erfordern.

Außerdem können Einschränkungen zum Schutz von Einzelpersonen (darunter fällt insbesondere ihre Privatsphäre oder Fälle von Rufschädigung) vorgenommen werden.

Im Rahmen der EMRK dürfen Einschränkungen abhängig vom Hintergrund der Meinungsäußerung unterschiedlich weit gehen. So sind Werbung oder Kunst weniger stark geschützt als Formen politischer Betätigung. Dabei spielt im Hinblick von sozialen Netzwerken und die globale Kommunikation die „Freiheit des Internet“ eine entscheidende Rolle. So scheint sich beim EGMR die Ansicht durchzusetzen, dass Staaten beim Sperren des Zugangs zu einzelnen Websites oder gar dem Internet als solchem nur beschränkter Handlungsspielraum zukommt.

Medien und Journalisten genießen als „vierte Säule der Demokratie“ besonderen Schutz. Umgekehrt tragen sie aufgrund ihrer größeren Reichweite auch mehr Verantwortung.

Politiker, insbesondere wenn sie Teil der Regierung sind, müssen sich wiederum mehr „gefallen lassen“ als Privatpersonen. Dennoch gelten Grenzen, die vor allem die Berichterstattung über ihr Privatleben betreffen. Dasselbe gilt auch für andere Personen öffentlichen Interesses wie etwa bedeutsame Geschäftsmänner großer Unternehmen oder Prominente von Kategorie A-C.

Unterscheidungen lassen sich zwischen Kritik, die geschützt ist, und (weniger bis gar nicht geschützten) Beleidigungen oder zwischen Werturteilen und Fakten treffen. Auch wenn Werturteile sich ihrem Wesen nach nicht beweisen lassen, kann zumindest eine gewisse Faktenbasis verlangt werden.

Spätestens seit der Twitter-Sperre für Donald Trump im Zuge des Sturms auf das Kapitol werden die Verpflichtungen und auch die Macht privater Plattformen emotional diskutiert. Nach US-Rechtslage (der sogenannten „Section 230“) haften sie grundsätzlich nicht für das Verhalten ihrer Nutzer. Zugleich gelten sie nicht als „öffentliche Foren“ und können daher nach Belieben temporäre oder dauerhafte Sperren verhängen, selbst für amtierende oder ehemalige US-Präsidenten.

Europa geht hier einen anderen Weg: So können Staaten eine Forenmoderation vorschreiben und sogar Strafen für nicht-zeitgerecht gelöschte Kommentare verhängen. Außerdem kann der Handlungsspielraum von Social Media Plattformen fallweise

eingeschränkt werden: So entschied das deutsche Bundesverfassungsgericht 2019, dass Facebook die Sperre einer weit rechtsgerichteten, aber bei den damaligen Europawahlen zugelassenen Partei – „Der III. Weg“ – aufheben musste. Wie man an dieser Entscheidung sieht, können Grundrechte daher auch eine sogenannte mittelbare Drittirkung entfalten, also nicht nur den Staat, sondern auch – entsprechend dominante – private Akteure verpflichten.

Die Versammlungsfreiheit

Rechtsquellen: Artikel 21 ICCPR, Artikel 11 EMRK, Artikel 12 EU-Grundrechtecharta, Artikel 15 Amerikanische Menschenrechtskonvention, 11 Banjul Charter.

Die Versammlungsfreiheit ist neben der Freiheit der Meinungsäußerung ein zweites fundamentales demokratisches Grundrecht. Es gibt Menschen die Möglichkeit, möglichst viel Aufmerksamkeit für politischen Anliegen zu generieren, also auch jene zu erreichen, die sonst nicht möglicherweise nicht oder nur kaum in Berührung kommen würden.

Grundbedingung ist der **friedliche Charakter** öffentlicher Kundgebungen. Artikel 15 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention weist sogar ausdrücklich darauf hin, dass sie ohne Waffen stattzufinden hat.

Öffentliche Kundgebungen sind unabhängig davon geschützt, ob sie sich bewegen oder an einem Platz verharren (beispielsweise politische Reden). Sie werden im Regelfall vor bedeutenden politischen Gebäuden wie Parlamenten und Ministerien oder auf stark frequentierten Plätzen oder Straßen abgehalten. Staaten sollen Versammlungen nicht an den Stadtrand oder in Seitengassen „verbannen“, weil sonst der Zweck von solchen Kundgebungen unterlaufen werden würde.

Innerhalb Europas ist auf die OSZE-Richtlinien für die Abhaltung von Versammlungen hinzuweisen: Grundsätzlich soll es keine Genehmigungspflicht von öffentlichen Versammlungen geben. Daher – so etwa auch Österreich, Kanada, Finnland oder Spanien – sollen sie lediglich angemeldet werden müssen, um den Behörden gegebenenfalls der Schutz der Demonstration, von Nicht-Teilnehmern (wenn Ausschreitungen befürchtet werden) oder die Umleitung des Verkehrs zu erleichtern. Im Idealfall sollte eine Anmeldung jedoch nur für größere Versammlungen verlangt oder bei zu erwartenden Verkehrsbehinderungen werden

(in Moldawien etwa müssen Versammlungen mit weniger als 50 Teilnehmern nicht gemeldet werden). Die Strafen für die Missachtung der Meldepflicht sollten außerdem möglichst gering ausfallen (in Genf wird sie beispielsweise mit bis zu 100000 Schweizer Franken bestraft). In manchen Ländern – beispielsweise Österreich – wird eine nicht-angemeldete öffentliche Versammlung *ex lege* aufgelöst (in der Praxis können die Behörden davon jedoch Abstand halten). In anderen Ländern – beispielsweise Deutschland, Estland, Moldawien oder Slowenien – sind spontane, nicht-angemeldete Kundgebungen hingegen rechtlich ausdrücklich gestattet. Der EGMR hat die Auflösung einer solchen Versammlung als Reaktion auf ein politisches Ereignis in *Bukta und andere gegen Ungarn* als unverhältnismäßigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit bezeichnet.

Gegendemonstrationen sind zu ermöglichen, sollen aber nicht darauf hinauslaufen, die eigentliche Kundgebung erheblich zu stören oder zu verunmöglichen. Den Staat treffen hier weitergehende Verpflichtungen, die „ursprüngliche“ Demonstration zu schützen. Demonstranten sollten die Versammlungsfreiheit der anderen respektieren.

Die Organisatoren von Versammlungen tragen eine gewisse Verantwortung, zumal sie die Teilnehmer und den Verlauf der Demonstration oft besser einschätzen können. Hilfreich sind eigene Ordner aus ihren eigenen Reihen. Allerdings sollten sie nicht für öffentliche Dienstleistungen (medizinische Versorgung oder den Polizeieinsatz) zahlen müssen oder für Rechtsverstöße von Demonstrationsteilnehmern (inklusive Personen, die die Demonstration stören oder in Verruf bringen wollen, sogenannte *agents provocateurs*) belangt werden.

Die Versammlungsfreiheit kann eingeschränkt werden. Mögliche Gründe sind auch hier die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die öffentliche Moral, Gesundheit sowie die Rechte dritter. Einschränkungen des Inhalts der im Rahmen einer Versammlung verbreiteten Inhalte sind nur in Sonderfällen (Aufruf zu Gewalt oder Hetze, aber auch – wie zuletzt im Zuge der „Anti Corona-Demos“ in vielen europäischen Ländern diskutiert – aus gesundheitlichen Gründen) möglich.

Das Recht auf eine wirksame Beschwerde

Rechtsquellen: Artikel 2(3) ICCPR, Artikel 13 EMRK, Artikel 47 EU-Grundrechtecharta, Artikel 25 Amerikanische Menschenrechtskonvention.

Das Recht auf wirksame Beschwerde verpflichtet Staaten, eine Beschwerdemöglichkeit für den Fall behaupteter Menschenrechtsverletzungen vorzusehen.

Meist ist das Recht auf wirksame Beschwerde als sogenanntes **akzessorisches Recht** konzipiert. Es besteht folglich nur, wenn es um die Verletzung eines im jeweiligen Vertrag garantierten Rechts geht. Das Vorliegen einer tatsächlichen Menschenrechtsverletzung ist dabei keine Voraussetzung für das Bestehen des Rechts auf wirksame Beschwerde. Die Beschwerde soll eben genau dazu dienen festzustellen, ob eine Verletzung vorliegt. Ein Recht auf wirksame Beschwerde besteht daher bereits dann, wenn eine Menschenrechtsverletzung in vertretbarer Weise vorgebracht wird.

Ziel des Rechts auf wirksame Beschwerde ist, dass Individuen auf nationaler Ebene **Rechtsschutz** gegen Menschenrechtsverletzungen gewährt wird. Im Rahmen der EMRK, dient es entsprechend auch der Umsetzung des Prinzips der Subsidiarität, wonach es in erster Linie die Aufgabe der Staaten selbst ist, begangene Menschenrechtsverletzungen festzustellen und zu beseitigen.

Den Anforderungen des Rechts auf wirksame Beschwerde wird nur dann entsprochen, wenn ein innerstaatlicher Rechtsbehelf zur Verfügung steht, durch den **in der Sache selbst** entschieden und **angemessene Wiedergutmachung** für etwaige Verletzungen gewährt werden kann. Das kann ganz unterschiedlich Maßnahmen umfassen, etwa monetäre Entschädigung, Rückerstattung, öffentliche Entschuldigungen, Garantien der Nichtwiederholung oder Änderungen relevanter Gesetze und Praktiken.

„Wirksam“ ist eine Beschwerdemöglichkeit nur dann, wenn sie **tatsächlich verfügbar** ist. Das heißt, dass Rechtsbehelfe, die rechtlich zwar vorgesehen wären, den menschenrechtlichen Anforderungen nicht genügen, wenn deren Ausübung in der Praxis nicht möglich ist, etwa weil sie durch Handlungen oder Unterlassungen des belangten Staats behindert werden. Im Detail variiert der Umfang staatlicher Verpflichtungen nach dem Recht auf eine wirksame Beschwerde je nach Art der vorgebrachten Menschenrechtsverletzungen. So ist der Maßstab insbesondere etwa bei Verletzungen des Folterverbots besonders streng.

Die verschiedenen Menschenrechtsverträge stellen unterschiedliche Anforderungen an die Art der innerstaatlichen Instanz, welche über die Beschwerde entscheiden soll. Nach EGMR-Rechtsprechung muss dies nicht unbedingt ein Gericht sein. Voraussetzung ist vielmehr die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie die Verbindlichkeit der

Entscheidungen. Nach der EU-Grundrechtecharta beinhaltet das Recht auf wirksame Beschwerde allerdings ausdrücklich das Recht, die Beschwerde vor ein Gericht zu bringen.

Das Diskriminierungsverbot

Rechtsquellen: Artikel 26 ICCPR, Artikel 14 EMRK, Protokoll Nummer 12 zur EMRK, Artikel 21 EU-Grundrechtecharta, Artikel 1 und 24 Amerikanische Menschenrechtskonvention, Artikel 28 Banjul Charter, Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Das Gebot der Gleichbehandlung beziehungsweise – damit korrespondierend der Kampf gegen Diskriminierung – nahm schon früh einen zentralen Platz internationaler Menschenrechtsbestrebungen ein. Die Vereinten Nationen beschlossen bereits 1966 – also im selben Jahr wie die beiden UN-Menschenrechtspakte – das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung.

Im Rahmen der EMRK (und anderen Menschenrechtsverträgen legt dieser Grundsatz die unterschiedslose Gewährleistung der darin enthaltenen Menschenrechte fest. Dabei sind vier Fragen zu beantworten:

- Liegt die Angelegenheit innerhalb des Anwendungsbereichs der EMRK?
- Betrifft die Diskriminierung einen der in Artikel 14 genannten Gründe?
- Wird eine andere, vergleichbare Gruppe besser behandelt?
- Lässt sich diese Ungleichbehandlung vernünftig rechtfertigen?

Die EMRK geht bei den möglichen Gründen für Diskriminierung sehr weit: sie verweist auf das Geschlecht, die „Rasse“ (ein im deutschen Sprachgebrauch mittlerweile verbannter und nur noch über den Umweg völkerrechtlicher Verträge relevanter Begriff), Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauungen, die soziale oder nationale Herkunft, die Zugehörigkeit zu einer Minderheit, das Vermögen, die Geburt oder einen „sonstigen Status“ (eine in der Praxis besonders unklare Bestimmung, die oft für Verwirrung sorgt). Außerdem handelt es sich hierbei um keine taxative Auflistung, in jüngerer

Vergangenheit ist insbesondere die – nicht eigens genannte – Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung hinzugekommen.

Mögliche Formen erlaubter Diskriminierung ist etwa die Bevorzugung von Menschen am Immobilienmarkt, die einen besonderen Bezug zu einer Wohngegend haben, der Schutz des heimischen Arbeitsmarkts vor ausländischen Konkurrenten, die „positive Diskriminierung“ zugunsten marginalisierter Gruppen (etwa Quoten oder die Verpflichtung, bei gleicher Qualifikation eine Frau anzustellen) oder auch der im Zusammenhang mit Artikel 8 EMRK genannte Ausschluss homosexueller Paare von der Heirat.

Davon abgesehen besteht es jedoch kaum bis gar keine Möglichkeiten, Diskriminierungen zu rechtfertigen. Protokoll 12 zur EMRK beinhaltet überhaupt ein **allgemeines Verbot von Diskriminierungen**.

Das Recht, sich frei zu bewegen

Rechtsquellen: Artikel 12 ICCPR, 4. Protokoll zur EMRK, Artikel 45 EU-Grundrechtecharta, Artikel 22 Amerikanische Menschenrechtskonvention, Artikel 12 Banjul Charter

Wer sich rechtmäßig auf dem Gebiet eines Staates aufhält, darf sich dort frei bewegen und seinen Wohnsitz wählen. Davon profitieren nicht nur Staatsangehörige, sondern sämtliche Personengruppen mit einem Aufenthaltstitel, also auch Migranten und anerkannte Flüchtlinge.

Die Bewegungsfreiheit ist vom Recht auf Freiheit und Sicherheit zu unterscheiden. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind schließlich weniger eingriffsintensiv als der Freiheitsentzug.

Die dahingehenden Rechtfertigungsgründe decken sich über weite Strecken mit jenen der übrigen hier genannten Rechte (nationale Sicherheit, öffentliche Ordnung und Moral, die Verhütung von Straftaten oder die Rechte und Freiheiten anderer).

Beispiele sind nächtliche Ausgangssperren im Fall von Pandemien oder Unruhen, Meldepflichten bei örtlichen Behörden, Betretungsverbote oder eine Residenzpflicht (so hat der EGMR die Verpflichtung, während dem Asylverfahren ein bestimmtes Bundesland nicht zu verlassen, für zulässig erachtet). Mögliche Begründungen sind die Verhinderung einer

Ausreise von Verdächtigen, das Preisgeben von Staatsgeheimnissen oder das Unterbinden krimineller Kontakte.

Die Bewegungsfreiheit enthält auch ein absolutes und bedingungsloses **Verbot, eigene Staatsangehörige des Landes zu verweisen**. Die Auslieferung an einen anderen Staat im Fall von Straftaten ist hiervon jedoch nicht erfasst (zu bedenken ist, dass viele Länder, etwa Deutschland oder der Irak, ihre eigenen Staatsbürger grundsätzlich nicht ausweisen). Korrespondierend dazu hat jeder das Recht, in sein Heimatland einzureisen.

Artikel 4 des 4. Protokolls zur EMRK beinhaltet darüber hinaus ein **Verbot der kollektiven Ausweisung fremder Staatsangehöriger**. Folglich muss jede Ausweisung einzeln geprüft werden. Besonders drastische Fälle sind „ethnische Säuberungen“, also die Vertreibung von Angehörigen anderer Glaubensrichtungen oder Ethnien. Im Zusammenhang mit Flüchtlings- und Migrationsbewegungen ist der Fall *N.D. und N.T. gegen Spanien* bedeutsam. Hier hatten Staatsangehörige aus Mali und der Elfenbeinküste, die über die streng bewachte Grenze von Marokko aus in die spanische Enklave Melilla gelangt waren, geklagt, weil sie ohne Identitätsfeststellung oder der Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen (wobei sie keinen Zugang zu Rechtsberatung, Dolmetschern oder medizinischer Versorgung hatten) abgeschoben wurden. Der EGMR wies das spanische Argument, dass die EMRK auf den Grenzbereich zwischen Marokko und Melilla nicht anwendbar sei, anfangs zurück und stellte eine Verletzung des Verbots der kollektiven Ausweisung fest. Aufgrund der Bedeutung dieser Frage landete das Verfahren jedoch vor der Großen Kammer des EGMR. Diese entschied im Februar 2020 zwar erneut, dass der Grenzzaun unter spanischer Kontrolle stand und die Gruppe in der Tat kollektiv ausgewiesen beziehungsweise nicht in das Gebiet gelassen worden waren. Allerdings verwies die Große Kammer auch auf die Bedeutung des Verhaltens der Beschwerdeführer und die effektive und ernstzunehmende Möglichkeit zur legalen Einreise. Daher haben sich die Beschwerdeführer durch ihre Erstürmung des Grenzzauns der Gefahr ausgesetzt, umgehend wieder abgeschoben zu werden. Sie hätten stattdessen bei einem Grenzübertritt Aufenthaltsbewilligungen oder internationalen Schutz beantragen müssen. Daher lag keine Verletzung des Verbots kollektiver Ausweisungen und des Rechts auf eine wirksame Beschwerde vor. Es soll an dieser Stelle allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass zahlreiche Menschenrechtsorganisationen diese Begründung scharf kritisiert haben, weil derartige Möglichkeiten nur in der Theorie bestehen, nicht aber in der gelebten Praxis.

Exkurs: Die Verzichtserklärung der Habsburger

Eine historisch bedeutsame Sonderfrage betrifft das österreichische Einreiseverbot für die Habsburger im Zusammenhang mit ihrer Abdankung nach dem Ersten Weltkrieg: Mit dem Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (kurz Habsburgergesetz) wurden jene Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen des Landes verwiesen, die auf nicht ausdrücklich auf ihre „Herrschansprüche“ verzichtet und sich als „getreue Staatsbürger Republik bekannt haben“. Österreich hat auch einen entsprechenden Vorbehalt zu Artikel 3 des 4. Protokolls zur EMRK abgegeben. Laut österreichischem Verwaltungsgerichtshof war Rudolph Habsburg-Lothringen, der ersten im Exil geborenen Sohn des ehemaligen Kaiserpaars Karl und Zita, hiervon jedoch nicht mehr erfasst. Somit sind auch die übrigen und jüngeren Angehörigen der Familie Habsburg ausgenommen. Es handelt sich damit um totes Recht: „Gerade [beim Recht Bewegungsfreiheit und insbesondere Artikel 3 des 4. Protokolls zur EMRK] Rechtsnachteile bis in die Ferne nur an die Tatsache zu knüpfen, dass der Betroffene einer bestimmten Familie entstammt, steht in einem solchen Widerspruch zu allen fundamentalen Grundsätzen der abendländischen Rechtsordnung, dass der Verwaltungsgerichtshof außerstande ist, dem (nun: derzeitigen) Gesetzgeber eine Absicht in solcher Richtung zu unterstellen. Im Verhältnis zu diesen Überlegungen kann im Rahmen der teleologischen Auslegung der sicher ursprünglich mit dem Gesetz mitverfolgten Absicht. Möglichen Versuchen einer Restauration der Monarchie in Österreich entgegenzuwirken, heute keine durchschlagende Bedeutung mehr beigemessen werden, zumal die geschichtliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte gezeigt hat, dass ernsthaften Versuche in diese Richtung weder im Inland noch vom Ausland her unternommen worden sind.“

Das Recht auf Eigentum

Rechtsquellen Artikel 1 1. Protokoll zur EMRK, Artikel 17 EU-Grundrechtecharta, Artikel 21 Amerikanische Menschenrechtskonvention, Artikel 14 Banjul Charter

Das Recht auf Eigentum nimmt völkerrechtlich eine Sonderstellung ein. Zwar wurde es bereits in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgenommen, fand aber, nicht zuletzt aufgrund des großen Ideologiestreits des Kalten Krieges, keine Erwähnung in den beiden UN-Menschenrechtspakten. Davon abgesehen wurde es jedoch in den großen regionalen Menschenrechtsverträgen verbrieft. Außerdem verabschiedete die UN-Generalversammlung im Dezember 1990 eine Resolution, die die Notwendigkeit des Schutzes von jedermanns Eigentum und den Schutz vor willkürlichem Entzug nennt.

Der genaue völkerrechtliche Status dieses Rechts ist damit umstritten. Fest steht, dass es nicht absolut gilt, Einschränkungen oder gar Enteignungen aufgrund öffentlicher Interessen – man denke an die Errichtung von Infrastrukturprojekten, vom U-Bahn-Bau bis hin zu Straßen oder Eisenbahnschienen – also möglich sind. Grundbedingungen sind Verhältnismäßigkeit, eine entsprechende klare, zugängliche, nicht-willkürliche und vorhersehbare rechtliche Grundlage und Entschädigungsleistungen (allerdings muss diese nicht notwendigerweise dem Marktwert des enteigneten Gutes entsprechen).

Neben dem allgemeinen Schutz des Eigentums greift für ausländische Investoren ein eigenes Rechtsregime, das Investitionsschutzrecht. Es befindet sich hauptsächlich in den rund 2300 bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen, in denen zwei Staaten einander zusichern, die Rechte der Investoren aus dem jeweils anderen Land zu wahren. Damit geht der Schutz vor willkürlichen Beeinträchtigungen durch den Staat oder auch durch Private und auch vor Enteignungen einher. Dabei kam es historisch zu einem Streit zwischen ehemaligen Kolonien und reicherer, westlichen Staaten und deren Konzernen. Erstere plädierten im Zuge der von ihnen in den 1970er Jahren postulierten „neuen internationalen Wirtschaftsordnung“ (**NIEO**, für New International Economic Order“) auf ein staatliches Vorrecht auf Enteignungen, ohne die betroffenen Unternehmen (angemessen) entschädigen zu müssen (gewissermaßen als „Wiedergutmachung“ für die Kolonialzeit). Letztlich konnte sich diese Ansicht jedoch nicht durchsetzen. Vielmehr gilt die nach einem früheren US-Außenminister benannte, bereits im Zuge der mexikanischen Enteignungen von US-Unternehmern in den 1930er Jahren geprägte „Hull-Formel“: Enteignungen sind demnach zwar möglich, verlangen aber eine „prompte, adäquate und effektive Wiedergutmachung“. In der Spruchpraxis von Investitionsgerichten hat sich dabei vor allem der Grundsatz etabliert, dass Staaten den vollen, also den „Marktwert“ des enteigneten Unternehmens ersetzen müssen.

Das Recht auf Wahlen

Rechtsquellen: Artikel 25 ICCPR, Artikel 3 1. Zusatzprotokoll zur EMRK, Artikel 39 EU-

Grundrechtecharta, Artikel 23 Amerikanische Menschenrechtskonvention, Artikel 13

Banjul Charter

Das Völkerrecht hat ein gespaltenes Verhältnis zur Demokratie. Einerseits spricht der Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) – für manche überraschend – vom „Recht und der Möglichkeit, ohne Unterschied ... und ohne unangemessene Einschränkungen“ sich „unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter“ politisch zu betätigen und „bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden“.

Andererseits beton(t)en nicht-demokratische Staaten wie die Sowjetunion/Russland oder China stets das souveräne Recht, die eigene Verfassung und das eigene politische System frei bestimmen zu dürfen. Dementsprechend erwähnt der ICCPR auch nicht das Erfordernis eines Mehrparteiensystems. Das Völkerrecht ist dieser Ansicht zufolge nach außen heterogen, es bietet also unterschiedlichsten Staaten Platz, ob Theokratien, realsozialistischen oder kommunistischen Staaten, Militärjuntas, Ein-Parteien-Diktaturen oder „illiberalen Demokratien“ (bei denen zwar Wahlen stattfinden, aber viele demokratische Grundrechte wie die Meinungs- oder Versammlungsfreiheit nicht ausreichend gewährleistet werden).

Mit Ende des Kalten Krieges schien dieser Meinungsstreit entschieden: 1989 schrieb der US-amerikanische Politologe Francis Fukuyama vom „Ende der Geschichte“, also davon, dass die liberale Demokratie im Hegelianischen Wettkampf der Ideologien obsiegt habe (er hatte damit allerdings entgegen einer weitläufigen Ansicht nicht prophezeit, dass die Welt und ihre Staaten nun unweigerlich demokratisch werden würden), 1992 schrieb der deutsch-US-amerikanische Völkerrechtler Thomas M. Franck vom „aufkommenden („emerging“) Recht auf eine demokratische Staatsform, sein Kollege Gregory Fox ging im selben Jahr sogar davon aus, dass dieses Recht bereits bestehe.

Ein Jahr später fand in Wien die bis heute nachwirkende Weltkonferenz über Menschenrechte statt, bei der mehrfach (genau genommen 17 Mal) auf Demokratie verwiesen wurde. Insbesondere sprach sie davon, dass Demokratie, Entwicklung und fundamentale Freiheiten miteinander zusammenhängen und sich gegenseitig stärken. Dabei

ging sie jedoch von einem sehr breiten Demokratiebegriff aus, dem „frei ausgedrückten Willen der Menschen, ihre eigenen politischen, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Systeme und ihre volle Teilhabe in allen Belangen ihrer Leben festzulegen“. Dementsprechend beanspruchen bis heute die unterschiedlichsten Staaten beziehungsweise, genau genommen, Regierungen die Demokratie für sich.

Auch die UN spricht immer wieder von der Demokratie und bezeichnet sie als einen „zentralen Wert“ („core value“). Sie unterhält auch einen eigenen Fonds, um Projekte zur Demokratie-Förderung zu finanzieren. Allerdings gilt es auch hier zu bedenken, dass sie ebenfalls von einem äußerst breiten Demokratiebegriff ausgeht.

Neben den unterschiedlichen regionalen Instrumenten zur Absicherung und dem Aufbau von Demokratie – in Europa die EU, dem Europarat und der OSZE, in Amerika die Organisation Amerikanischer Staaten, in Afrika die Afrikanische Union – sind auf völkerrechtlicher Ebene außerdem zwei Militärinterventionen zu nennen, bei denen Putsche demokratisch gewählter Regierungen wieder „rückgängig“ gemacht wurden: In Haiti erließ der UN-Sicherheitsrat 1994 eine Resolution, mit der die USA dazu autorisiert wurden, den rechtmäßig gewählten aber durch eine Militärjunta gestürzten Präsidenten Bertrand Aristide wieder in sein Amt zu hieven. In Sierra Leone wurde der Sturz des Präsidenten Ahmad Tejan Kabbah durch bereits aufgrund einer Peacekeeping-Mission im Land befindliche nigerianische Truppen wieder rückgängig gemacht – hier gab es zwar keine ausdrückliche Autorisierung, aber eine Art ex post-„Bewilligung“ des UN-Sicherheitsrats (konkret hatte der Sicherheitsrat die Wiedereinsetzung Kabbahs begrüßt). Zuletzt wurden Oppositionsgruppen in Syrien und in Libyen 2011 zumindest politisch durch Staaten wie die USA, Frankreich oder das Vereinigte Königreich aufgewertet, indem sie als „rechtmäßige Vertreter der Hoffnungen des Volkes“ bezeichnet wurden. In Venezuela gingen die USA sogar Anfang 2019 so weit, den durch das Parlament zum Interimpräsidenten bestimmten Politiker Juan Guaidó rechtlich anzuerkennen. Aufgrund der faktischen Machtverhältnisse blieb dieser Schritt jedoch (bislang) ohne nennenswerte Konsequenzen.

Ein besonders starker regional-völkerrechtlicher Schutz der Demokratie besteht in Europa. Für die EU ist sie ein Aufnahmekriterium, jeder Unionsbürger genießt das Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament und im Fall von massiven rechtsstaatlichen Rückschritten in einem EU-Mitgliedsstaat kann sie ein Verfahren zur Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten (sogenanntes Artikel 7-Verfahren) einleiten.

Über die EU hinaus nennt das 1. Protokoll zur EMRK in Artikel 3 ein aktives und passives Recht auf Wahlen zum jeweiligen Parlament. Laut EGMR ist es ein „fundamentaler Grundsatz in einem wahrhaftig demokratischen System“. Gleichzeitig gibt es hier eine Reihe von strittigen Fragen, von der fehlenden Verpflichtung, im Ausland lebenden Bürgern die Teilnahme an Wahlen (sogenannte Briefwahl) zu ermöglichen bis hin zur mehrfachen Verurteilung des Vereinigten Königreichs wegen der automatischen und auch nach Freilassung geltenden Entziehung des Wahlrechts von rechtskräftig verurteilten (Intensiv-)Straftätern.